

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 036-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.93

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Keller (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 862/2015 vom 1. Juli 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überprüfung der Gehaltsklassen bei Lehrpersonen und Schulleitungen

Mit RRB Nr. 256 vom 31. Januar 1990 beauftragte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion, die Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen zu überarbeiten. In der Folge wurde mit Hilfe der ETH Zürich eine Funktionsbewertung durchgeführt. Die damalige Regierung ortete dringenden Handlungsbedarf in dieser Sache, da bereits 20 Jahre seit der letzten grundlegenden Einreihung vergangen waren und die Besoldungsrelationen zwischen den verschiedenen Lehrkategorien aus aktueller Sicht überprüft werden mussten. Die Resultate dieser Überprüfung führten zur noch heute weitgehend gültigen Einreihung.

Im Vortrag zur damaligen Dekretsänderung wies die Regierung darauf hin, dass u. a. für die Primarlehrpersonen durchaus eine noch höhere Einstufung vertretbar wäre, diese jedoch aus finanziellen Gründen erst später möglich wird und prioritär zu behandeln ist. Nichts geschah. Auch die Tertiarisierung und die damit verlängerte Ausbildung hatten keinen Einfluss auf eine Korrektur.

Einzelne Anpassungen erfolgten ohne gesamte Funktionsüberprüfung.

Die Resultate der Studie *Salärvergleich Unterrichtswesen – Privatwirtschaft/Public (2014)* von Towers Watson am Beispiel der Lehrpersonen des Kantons Aargau erstaunen in vielerlei Hinsicht. Unter anderem werden bei dieser in der Wirtschaft und Verwaltung angewandten Funktionsbewertung keine Unterschiede zwischen den Lehrkategorien ausgewiesen. Ähnliches wies bereits die von PriceWaterhouseCoopers durchgeführte Studie bei den bernischen Lehrpersonen aus (2012).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht die heutige Gehaltsklassenzuordnung nach Ansicht der Regierung den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Funktionsanforderungen?
2. Teilt die Regierung die Auffassung des damaligen Regierungsrates, dass nur mittels einer Überprüfung aller Lehrkategorien eine Annäherung an die sogenannte Lohngerechtigkeit erfolgen könnte?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat Änderungen bei der Gehaltsklassenzuordnung? Falls ja, auf wann ist solches geplant?

Antwort des Regierungsrates

Das bernische Gehaltssystem sieht vor, dass jede Lehrkräfte- und Schulleitungsfunktion in eine bestimmte Gehaltsklasse eingereiht wird.

Die aktuell gültige Einreihung basiert auf einer Arbeitsplatzbewertung, welche in den 90er Jahren durchgeführt worden ist. Angewandt wurde dabei die Methode des betriebswissenschaftlichen Instituts (BWI) der ETH Zürich. Im Rahmen der damaligen Analyse sind die Belastungen und Anforderungen einer Tätigkeit beurteilt worden. Die Beurteilung basierte auf verschiedenen Kriterien wie beispielsweise Ausbildungs- und Zusatzkenntnisse, geistige Fähigkeiten, Verantwortung, Selbständigkeit, Arbeitsvermögen sowie physische und psychische Beanspruchungen.

Die im Rahmen der Arbeitsplatzbewertung erhobenen Arbeitswerte dienten als Ausgangspunkt für die Zuordnung zu Gehaltsklassen der Lehrerkategorien und der Schulleiterinnen und Schulleiter. Als zusätzliche Kriterien zur Bestimmung der neuen Gehaltsordnung wurden die damals geltende Besoldungsordnung, der Vergleich mit BEREBE und der Vergleich mit Lehrergehältern in anderen Kantonen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung wurden damals nicht vollumfänglich umgesetzt. So wäre beispielsweise für Lehrpersonen des Kindergartens bzw. der Primarstufe eine um je eine Gehaltsklasse höhere Einstufung vertretbar gewesen. Die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen sprachen jedoch gegen diesen Schritt.

Inzwischen sind einzelne Gehaltsklassen angepasst worden (die Anpassungen fanden jeweils innerhalb einer bestimmten Schulstufe statt):

- *Vorschul- und Primarstufe:* Auf Basis der BWI-Funktionsanalyse wurden Kindergartenlehrkräfte ursprünglich in die Gehaltsklasse 2 eingereiht. Ab 1. März 2005 erfolgte ihre Einreihung aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts in die Gehaltsklasse 3. In Folge einer von der Erziehungsdirektion durchgeführten Arbeitsplatzbewertung wurden sie ab 1. August 2006 in die Gehaltsklasse 5 eingereiht. Ab 1. August 2015 werden die Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 6 eingereiht. Für diese letzte Anpassung ist keine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt worden. Die Erhöhung und damit auch Gleichstellung mit der Primarstufe rechtfertigte sich aufgrund verschiedener bildungs- und personalpolitischer Veränderungen im Vor- und Primarschulbereich, die sich auf die Anforderungen an die Lehrpersonen ausgewirkt haben.
- *Sekundarstufe I:* Seit dem 1. August 2004 werden Lehrkräfte an Realklassen analog den Lehrkräften an Sekundarklassen in die Gehaltsklasse 10 eingereiht. Vorher waren Reallehrkräfte entsprechend den Primarlehrkräften in die Gehaltsklasse 6 eingereiht. Auch für diese Neueinreihung wurde damals keine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt. Die Erhöhung ist mit den in der Vergangenheit ständig gestiegenen Anforderungen an Reallehrkräfte sowie mit der Vereinheitlichung der Ausbildung für Real- und Sekundarlehrkräfte begründet worden.

- *Sekundarstufe II:* Für den Bereich Berufsbildung wird die Zuordnung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen 10 und 13 im Rahmen der Revision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte per 1. August 2015 teilweise angepasst.
- *Schulleitungen:* Wesentliche Änderungen der Gehaltsklassen sind im Bereich der Schulleitungen seit Inkraftsetzung der aktuellen Gehaltsordnung nicht erfolgt. Zurzeit prüft die Erziehungsdirektion allerdings, ob die Gehaltsklassensystematik im Volksschulbereich verändert werden soll.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1: Entspricht die heutige Gehaltsklassenzuordnung nach Ansicht der Regierung den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Funktionsanforderungen?

In den vergangenen Jahren fanden verschiedene gesellschaftliche und bildungspolitische Entwicklungen statt. Diese haben die Strukturen und Rahmenbedingungen des Systems Schule verändert und damit auch zu anderen bzw. neuen Arbeitsanforderungen an die Lehrpersonen geführt. Zu nennen sind im Volksschulbereich beispielsweise die Umsetzung des Integrationsartikels, die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und generell der verstärkte Anspruch an die Schule zur Individualisierung. Auf der Sekundarstufe II wurden mit dem neuen Maturitätsanerkennungsreglement und mit dem neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes die Anforderungen an die Lehrpersonen klar definiert und erhöht. Die Einführung neuer Berufe, die Integration der Seminare in die Mittelschulen und die zunehmende Heterogenität der Lernenden (u. a. Migrationshintergrund, Nachteilsausgleich) führte zu einer höheren Komplexität des Lehrberufs. Durch die Tertiärisierung der Lehrerausbildung haben sich auch die Ausbildungsanforderungen an die Lehrerschaft gewandelt.

Ebenfalls verändert haben sich die Anforderungen an die Schulleitungen. Die Einführung der geleiteten Schulen im Volksschulbereich, die damit verbundene Professionalisierung der Schulführung sowie die durch die Revision der Volksschulgesetzgebung im Jahre 2008 (REVOS 08) neu übertragenen Zuständigkeiten an die Schulleitungen der Volksschule erfordern andere Kompetenzen. Auf der Sekundarstufe II brachte die Führung der teilautonomen Schulen mittels Leistungsvereinbarung und Globalbudget eine wesentliche Änderung. Zudem mussten auf Grund des Schülerrückgangs, der Veränderung in der Berufsbildung und der Mittelschulen (zum Beispiel die Integration der Gesundheitsberufe oder die Eingliederung der Fachmittelschulen in die Gymnasien) und der diversen Sparrunden vielerorts Reorganisationen durchgeführt werden: die Zusammenführung von verschiedenen Schulstandorten zu neuen Schulorganisationseinheiten.

Aus Sicht des Regierungsrates deuten diese Entwicklungen darauf hin, dass sich die Arbeitsanforderungen verschiedener Lehrkräftekategorien und der Schulleitungen verändert haben und dies auch einen Einfluss auf die Gehaltsklassenzuordnung haben könnte.

Frage 2: Teilt die Regierung die Auffassung des damaligen Regierungsrates, dass nur mittels einer Überprüfung aller Lehrkategorien eine Annäherung an die sogenannte Lohngerechtigkeit erfolgen könnte?

Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht vollumfänglich. Wie einleitend beschrieben, wurden bisher verschiedene Anpassungen der Gehaltsklassen ohne eine Gesamtüberprüfung, sondern im Einzelfall und aufgrund der Beurteilung gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklung

vorgenommen. Eine Annäherung an die Lohngerechtigkeit ist aus seiner Sicht damit auch möglich, wenn die Arbeitsanforderungen an die Lehrkräftekategorien einer bestimmten Schulstufe bzw. eines bestimmten Schultyps überprüft werden. Hilfreich werden hierbei die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sein, welche zurzeit erhoben werden. Dieser Vergleich wird gemacht, weil der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt hat, ihm bis Ende 2016 einen entsprechenden Bericht vorzulegen (vgl. Motion 216-2013 [LAGREV 12, Kropf, Bern] *Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich*).

**Frage 3: Beabsichtigt der Regierungsrat Änderungen bei der Gehaltsklassenzuordnung?
Falls ja, auf wann ist solches geplant?**

Angesichts der bisherigen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Entwicklungen und den daraus erfolgten Veränderungen der Arbeitsanforderungen an die Lehrkräfte ordnet der Regierungsrat, wie bereits bei Frage 1 erwähnt, bei der Gehaltsklassenstruktur einen gewissen Überprüfungsbedarf. Als Entscheidungsgrundlage sollen insbesondere die Ergebnisse des bereits genannten interkantonalen Vergleichs der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte dienen.

Ebenso zu beachten ist die finanzielle Seite einer Veränderung der Gehaltsklassenstruktur. So würde beispielsweise die Erhöhung der Gehaltsklasse für Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarstufe von 6 auf 8 jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 50 Mio. (von GK 6 auf GK 7: rund CHF 25 Mio.) generieren. Ob die finanzielle Situation des Kantons eine solche Änderung mittel- bis langfristig zulässt – unter anderem auch in Anbetracht der bevorstehenden Mehrkosten durch den Lehrplan 21 – wird zu gegebener Zeit zu beurteilen sein.

An den Grossen Rat